

Public Corporate Governance Bericht

WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH

Geschäftsjahr 2017

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der WIK GmbH ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die am 15. Juli 2010 geänderte Satzung verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

2.1 Gesellschafter

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, als alleinige Gesellschafterin übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 36 Abs. 7 der Satzung) zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 39 der Satzung).

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (§ 10 der Satzung). Zum Abschluss des Jahres 2017 bestand der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zwei Mitglieder. Neben den entsandten Mitgliedern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entsendet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ebenfalls ein Mitglied (§ 11 Absatz 1 der Satzung).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag und die weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Bundesnetzagentur zu (§ 11 der Satzung).

Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) wurde und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von maximal sechs Mitgliedern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht eingerichtet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden aufgrund der Größe der Gesellschaft verbunden mit dem organisatorischen Aufwand abweichend vom Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht wenigstens kalendervierteljährlich, sondern lediglich wenigstens kalenderhalbjährlich statt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Vergütung.

2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze und wird aufgrund der Größe der Gesellschaft als durchaus sinnvoll erachtet. Das für Bundesbeteiligungen geltende Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft verankert.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen (§ 9 Absatz 1 der Satzung).

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nicht, da Regelungen, die eine solche Geschäftsordnung üblicherweise enthält, detailliert in der Satzung enthalten sind.

Geschäftsführerin ist Frau Dr. Iris Henseler-Unger.

Die Vergütung der Geschäftsführerin im Jahr 2017 betrug:

Gesamtbezüge Geschäftsführung	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Ver- gütung	Summe	Pensionsauf- wand
Henseler-Unger, Dr. Iris	120.950,83€	0,00 €	0,00 €	120.950,83€	0,00 €

3. Beiräte

3.1 Wissenschaftlicher Beirat

Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern, die aus dem Hochschulbereich oder aus anderen Forschungsbereichen stammen und unterschiedlichen Fachdisziplinen und Wissenschaftsrichtungen angehören sollen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 23 der Satzung).

Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates besteht darin, die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms zu beraten und zu unterstützen (§ 25 der Satzung)

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates erhalten keine Vergütung (§ 28 der Satzung).

3.2. Wirtschaftsbeiräte

Die Gesellschaft hat ferner einen Wirtschaftsbeirat Telekommunikation, satzungsmäßig bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 29 Absatz 3 der Satzung). Die Mitglieder der Wirtschaftsbeiräte stammen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft, speziell aus dem Kreis der Anbieter und Nutzer von Infrastruktur insbesondere Energie und Kommunikationsdiensten (§ 29 Absatz 4 der Satzung).

Der Wirtschaftsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Er unterstützt die Geschäftsführung bei den Kontakten und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (§ 31 der Satzung).

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erhalten keine Vergütung (§ 34 der Satzung).

Der Wirtschaftsbeirat Energie wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats aufgelöst.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH am 15. Mai 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Jahresende 2017 drei Frauen an.

6. Entsprechungserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIK GmbH erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, dass den Empfehlungen entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die bereits genannten und folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass es sich bei der WIK GmbH um eine vergleichsweise kleine Bundesbeteiligung handelt.

Für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für die Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates entfällt aufgrund der fehlenden Mandatsvergütung die Notwendigkeit eines angemessenen Selbstbehaltes.

Die Beschränkung der Erstbestellung für die Geschäftsführung auf drei Jahre ist satzungsmäßig verankert. Ebenso wurde für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern in der Regel nach den in den Berufungsrichtlinien des Bundes geltenden Grundsätzen aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2014 mit dem Thema Effizienzprüfung des Aufsichtsrates (Ziff. 5.1.1 PCGK) befasst. Vom Eigentümer der Gesellschaft wurde in Anlehnung an andere Bundesbeteiligungen ein Fragenkatalog entwickelt. Im Jahr 2014 hat der Aufsichtsrat auf dieser Basis erstmalig eine Effizienzprüfung

vorgenommen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, die Effizienzprüfung künftig alle zwei Jahre durchzuführen. Ende 2016 wurde mit einer Effizienzprüfung begonnen. Die nächste Überprüfung steht für 2018 an.

6. Veröffentlichung

Dieser Public Corporate Governance Bericht wird unverzüglich nach Billigung durch den Aufsichtsrat auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Der Public Corporate Governance Bericht des Vorjahres einschließlich der Entsprechens-Erklärung ist im Jahr 2017 ebenfalls auf der Website des Unternehmens veröffentlicht worden.

Bad Honnef, den 23.08.2018



Dr. Iris Henseler-Unger
Geschäftsführerin

Bonn, den 03.09.2018



Ute Dreger
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende